



Grundlagen des Vereinssteuerrechts

in Kooperation mit



Steuerberatung
Sandra Oechler

02. Februar 2019

Watzenborn-Steinberg

1. **Die Gemeinnützigkeit**
2. **Die Buchhaltung eines gemeinnützigen Vereins**
3. **Der Jahresabschluss**
4. **Die steuerlichen Konsequenzen eines gemeinnützigen Vereins**
5. **Das Spendenrecht**



- Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung **ausschließlich** und **unmittelbar** darauf gerichtet ist, die **Allgemeinheit** auf materiellem geistigem oder sittlichem Gebiet **selbstlos** zu fördern.



- Allgemeinheit
 - ✓ Keine Beschränkung der Mitglieder nach bestimmten Kriterien (z. B. Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Beruf, Alter etc.)
 - ✓ Keine Beschränkung der Mitgliederzahl
 - ✓ Keine Beschränkung durch Höhe des Mitgliederbeitrags



- ausschließlich und unmittelbar
 - ✓ Der Verein darf ausschließlich seine satzungsmäßigen Zwecke verfolgen.
 - ✓ Der Verein muss seine Ziele unmittelbar = selbst verfolgen; es genügt nicht, andere gemeinnützigen Vereine lediglich (regelmäßig) zu unterstützen.
(Ausnahme: Fördervereine)

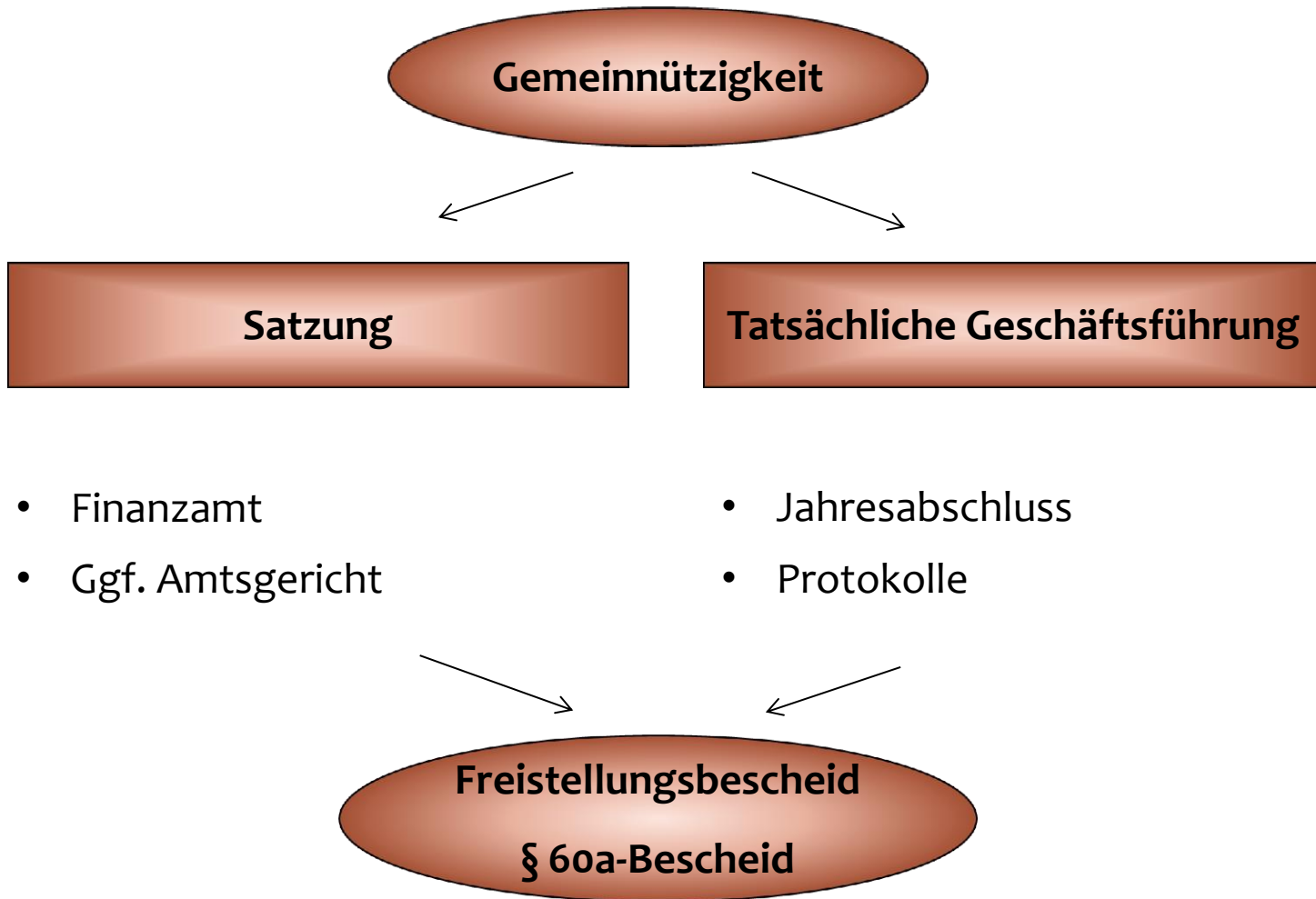


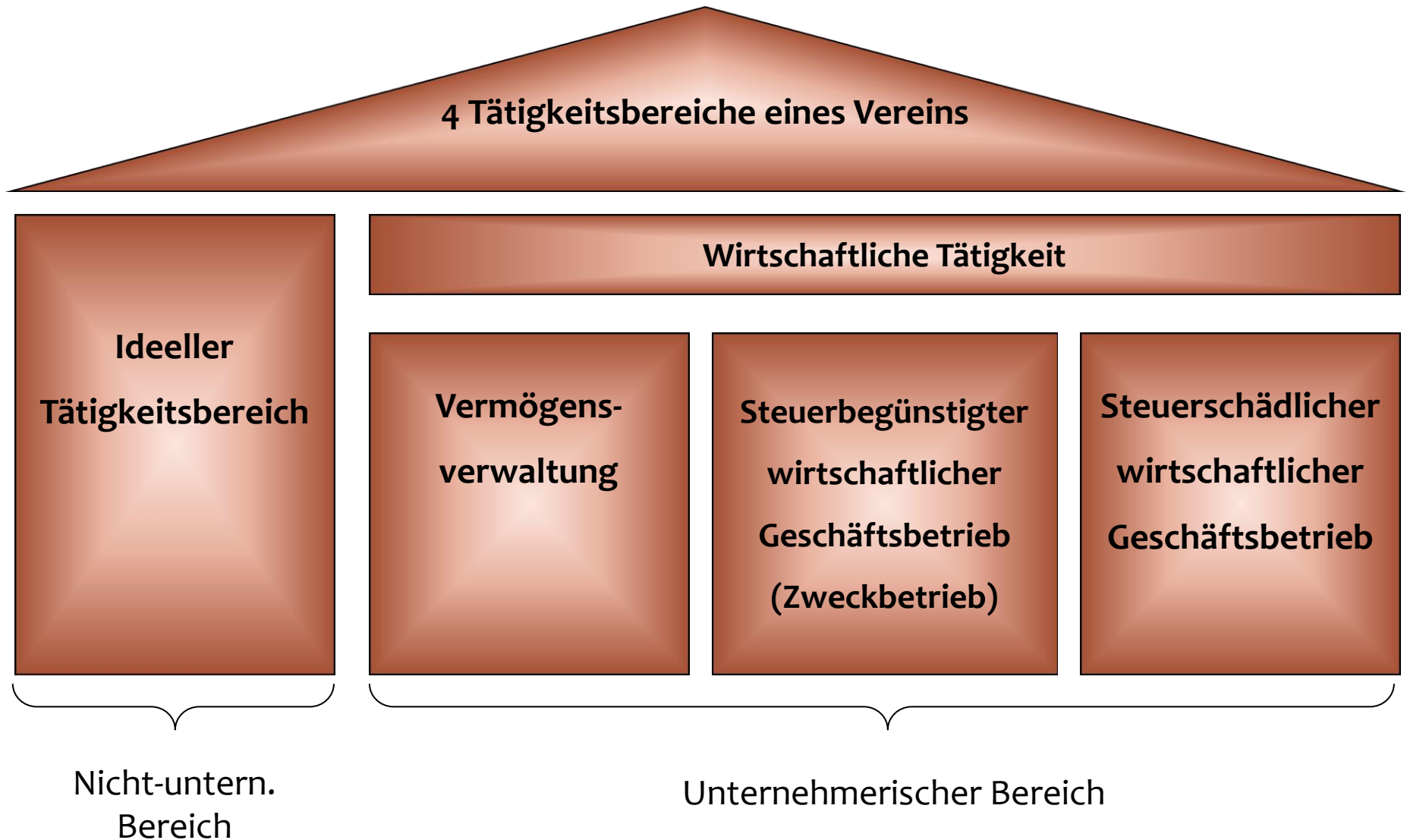
- selbstlos
 - ✓ Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
 - ✓ Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
 - ✓ Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.



- selbstlos
 - ✓ Auch bei Auflösung des Vereins werden die Mittel nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
 - ✓ Der Verein verwendet seine Mittel grundsätzlich zeitnah für satzungsmäßige Zwecke.







2.1. Ideeller Tätigkeitsbereich



**Ideeller
Tätigkeitsbereich**

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden/ (Echte) Zuschüsse

- Abgaben Fach-/Landesverband
- Ausgaben für Mitgliederpflege (Jubiläen, Ehrungen, Beerdigungen)
- Ausgaben für Versammlungen

→ **Es entsteht keinerlei Steuer.**

→ **Es ist kein Vorsteuerabzug möglich.**



2.2. Vermögensverwaltung



**Vermögens-
verwaltung**

- Einnahmen aus Kapitalvermögen
 - Einnahmen aus langfristiger Vermietung/Verpachtung
 - Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken

 - Kapitalertragsteuer o. ä.
 - Versicherungen
 - Ausgaben, die im Zusammenhang mit entsprechenden Einnahmen stehen
- **USt-Pflicht, 19%, ggf. Steuerfreiheit.**
- **VoSt-Abzug möglich, sofern nicht ausschließlich USt-freie Umsätze erzielt worden sind.**



2.3. Zweckbetrieb

**Steuerbegünstigter
wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb
(Zweckbetrieb)**

- Eintrittsgelder
 - Gagen

 - Raum- und Energiekosten/Instandhaltungskosten
 - Kosten Sport-/Musik-/Theaterbetrieb etc.
 - Kosten Veranstaltungen
- **USt-Pflicht, 7%, ggf. Steuerfreiheit**
- **VoSt-Abzug möglich, sofern nicht ausschließlich USt-freie Umsätze erzielt worden sind.**



2.4. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

**Steuerschädlicher
wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb**

- Warenverkauf
- Sponsoring
- Einnahmen aus kurzfr. Vermietung

- Wareneinkauf
- Raum- und Energiekosten/Instandhaltungskosten
- Kosten Veranstaltungen

- **USt-Pflicht, 19%**
- **ggf. KSt und GewSt**
- **VoSt-Abzug möglich**



2.5. Gesellige Veranstaltungen



**Gesellige
Veranstaltungen**

- Warenverkauf
 - Wareneinkauf
 - Raum- und Energiekosten/Instandhaltungskosten
 - Kosten Veranstaltungen
-
- **USt-Pflicht, 19%**
 - **VoSt-Abzug möglich**
 - **Saldierung mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb**



2.6. Zusammenfassende Übersicht

4 Tätigkeitsbereiche eines Vereins

**Ideeller
Tätigkeitsbereich**

**Keine USt
Kein VoSt-Abzug**

**Vermögens-
verwaltung**

**Ggf. USt (19%)
VoSt-Abzug möglich**

**Steuerbegünstigter
wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb
(Zweckbetrieb)**

**7% USt
VoSt-Abzug möglich**

**Steuerschädlicher
wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb**

**i. d. R. 19% USt
VoSt-Abzug möglich
Ggf. KSt/GewSt**



- Einnahmen-Überschuss-Rechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG oder
- Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) gem. § 5 Abs. 1 EStG
(sofern Umsatz aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb > 600.000 € bzw.
Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb > 60.000 €)



- Steuererklärungen
 - Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienen inkl. Anlagen
 - Umsatzsteuererklärung
 - ggf. Gewerbesteuererklärung
 - ggf. Körperschaftsteuererklärung
 - ggf. Anlage EÜR



3. Der Jahresabschluss

<u>A. Ideeller Tätigkeitsbereich (steuerneutral)</u>			
Beiträge an Verbände		400,00	
Aufmerksamkeiten		800,00	
Kondolenzgaben		200,00	
Ehrungen von Mitgliedern		100,00	
Bürobedarf/Porto/Telefon		500,00	
Raum- und Energiekosten		1.500,00	
Instandhaltungskosten		600,00	
Spenden an andere Vereine		50,00	
Versammlungskosten		450,00	
Mitgliedsbeiträge			6.000,00
Spenden und Zuschüsse			2.000,00
		4.600,00	8.000,00
Überschuss			<u>3.400,00</u>

10% der Einnahmen aus
Ideellem Tätigkeitsbereich



3. Der Jahresabschluss

<u>B. Vermögensverwaltung</u>			
Versicherungen		600,00	
Zinserträge			1.200,00
		600,00	1.200,00
Überschuss			<u>600,00</u>

1/3 des Überschusses aus
Vermögensverwaltung



3. Der Jahresabschluss

<u>C. Steuerbegünstiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb)</u>			
Veranstaltungskosten		2.500,00	
Kosten Chor-/Kulturbetrieb		5.000,00	
Abschreibungen		1.000,00	
Abziehbare Vorsteuer		1.900,00	
Startgelder/Teilnahmegebühren 0%			5.000,00
Eintrittsgelder 7%			1.000,00
Umsatzsteuer 7%			70,00
		10.400,00	6.070,00
Zuschuss		<u>-4.330,00</u>	

10% des Überschusses aus
Zweckbetrieb



3. Der Jahresabschluss

<u>D. Steuerschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</u>			
Wareneinkauf		350,00	
Wareneinkauf 7%		1.500,00	
Wareneinkauf 19%		5.000,00	
Veranstaltungskosten		4.000,00	
Umsatzsteuerzahlungen		100,00	
Umsatzsteuervorauszahlungen		1.275,00	
Abziehbare Vorsteuer		1.625,00	
Warenverkauf 19%			10.000,00
Umsatzsteuer 19%			2.850,00
		13.850,00	12.850,00
Zuschuss		<u>-1.000,00</u>	

10% des Überschusses aus wirtschaftl. Geschäftsbetr.



3. Der Jahresabschluss

<u>D., Gesellige Veranstaltungen</u>			
Kosten Weihnachtsfeier	670,00		
Kosten Ausflug	1.000,00		
Abziehbare Vorsteuer	282,00		
Einnahmen Ausflug 19%			800,00
Umsatzsteuer 19%			152,00
	1.952,00		952,00
<u>Zuschuss</u>	<u>-1.000,00</u>		

10% des Überschusses aus
wirtschaftl.
Geschäftsbetr.



3. Der Jahresabschluss

Vermögen per 01.01.2018				
Kasse		500,00		
Volksbank		2.000,00		
Sparkasse		2.500,00		
Festgeld		50.000,00		55.000,00
+ Überschuss Ideeller Tätigkeitsbereich				3.400,00
+ Überschuss Vermögensverwaltung				600,00
./. Zuschuss st.begünst. wirtschaftl. Geschäftsbetrieb				-4.330,00
./. Zuschuss stpfl. wirtschaftl. Geschäftsbetrieb				-2.000,00
<u>Vermögen per 31.12.2018</u>				<u>52.670,00</u>
Kasse		270,00		
Volksbank		5.000,00		
Sparkasse		1.400,00		
Festgeld		46.000,00		
		52.670,00		



3. Der Jahresabschluss

<u>Rücklagenbildung:</u>				
Betriebsmittelrücklage				0,00
10% der Einnahmen aus Ideellem Tätigkeitsbereich				800,00
1/3 des Überschusses aus Vermögensverwaltung				200,00
10% des Überschusses aus Zweckbetrieb				0,00
10% des Überschusses aus wirtschaftl. Geschäftsbetrieb				400,00
Freie Rücklage				1.400,00
Projektmittelrücklage				30.000,00
Wiederbeschaffungsrücklage				1.000,00
Zeitnah zu verwendende Mittel				20.270,00



4.1. Umsatzsteuer

- Je nach Tätigkeitsbereich sind nicht-steuerbare, steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze zum ermäßigten oder zum regulären Umsatzsteuersatz möglich.
- Grundsätzlich nur Jahresmeldung, aber USt-Voranmeldung wenn
 - USt-Zahllast > 1.000 € ➔ vierteljährlich
 - USt-Zahllast > 7.500 € ➔ monatlich
- Kleinunternehmerregelung:
Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.



4.1. Umsatzsteuer

- Rechnungsinhalt: (Kleinbetragsrechnungen < 250 €, bis 31.12.2016: 150 €)
 - vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
 - Steuernummer (oder UStID-Nr.) des leistenden Unternehmers
 - Ausstellungsdatum
 - eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird
 - Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
 - Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
 - Nettobetrag
 - Steuerbetrag
 - Bruttobetrag (sowie Steuersatz)



4.2. Körperschaftsteuer

- Sofern der Umsatz im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb $< 35.000 \text{ €}$ ist, fällt keine KSt an.
- Wurden steuerpflichtige Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb $> 35.000 \text{ €}$ erzielt, ist der Gewinn der KSt zu unterwerfen.
- Der Freibetrag beträgt 5.000 € .



4.3. Gewerbesteuer

- Sofern der Umsatz im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb $< 35.000 \text{ €}$ ist, fällt keine GewSt an.
- Wurden steuerpflichtige Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb $> 35.000 \text{ €}$ erzielt, ist der Gewinn der GewSt zu unterwerfen.
- Der Freibetrag beträgt 5.000 € .



- „Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheids länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).“



- Ausstellerhaftung: Aussteller einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung haftet **persönlich!!**
- Veranlasserhaftung: Wer die Fehlverwendung einer Spende veranlasst, haftet **persönlich**; ansonsten haftet der gesamte Vorstand.

Die Haftung umfasst 30% des zugewendeten Betrags hinsichtlich der ESt bzw. KSt sowie 15% als Haftungssumme für entgangene GewSt.



- Eine Spende
 - ✓ erfolgt freiwillig,
 - ✓ ohne Bedingung,
 - ✓ ohne Gegenleistung und
 - ✓ stellt eine endgültige wirtschaftliche Belastung dar.



- Spende
 - ✓ Ohne Bedingung
 - ✓ Ohne Gegenleistung
- Sponsoring
 - ✓ Mit Gegenleistung



- Spende
 - ✓ Ideeller Bereich
 - ✓ Keine USt
 - ✓ Keine KSt & GewSt
- Sponsoring
 - ✓ Wirtschaftlicher Bereich
 - ✓ 19% USt (wenn Regelbesteuerung)
 - ✓ Ggf. KSt & GewSt
 - ✓ Spendenhaftung !!



- Eine Spende
 - ✓ kann nur von gemeinnützigen Vereinen als solche bestätigt werden,
 - ✓ muss für den gemeinnützigen Zweck eingesetzt werden.



- Folgende Chronologie ist zwingend einzuhalten:
 1. Der spätere Spender hat einen rechtskräftig durchsetzbaren Anspruch auf Gegenleistung. Ein solcher Anspruch darf nur bei **wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit** eingeräumt werden!
 2. Der Spender verzichtet (anteilig) nach erbrachter Leistung schriftlich auf die Zahlung.
 3. Der Verein prüft, ob ein Anspruch in Höhe der Verzichtserklärung überhaupt besteht.
 4. Ausstellung der Zuwendungsbestätigung.
 5. Buchhalterische Erfassung der (Rück-)Spende.



- Beispiel 1:

Chor kauft Noten im Wert von 1.000 € und zahlt per Banküberweisung.

Kosten Chorbetrieb	1.000 €		
	an		
		Bank	1.000 €



- Beispiel 2:

Chor kauft Noten im Wert von 1.000 €. Händler verzichtet auf die Hälfte des Rechnungsbetrags.

Kosten Chorbetrieb	1.000 €		
	an		
		Bank	500 €
		Spenden	500 €





Urteil des FG Berlin-Brandenburg vom 04.03.2014

- Kläger: Gemeinnütziger Fußballverein
- Beklagter: FA. Erfährt über Kontrollmitteilungen von ausgestellten Spendenbescheinigungen, die Spender wiederum ESt-lich geltend gemacht haben.



5. Das Spendenrecht

🔍 Problem 1:

Zeitraum	gebuchte Aufwandsspenden	vorliegende Spendenbescheinigungen	ESt-lich geltend gemacht
2005	6.247,80 €	6.247,80 €	nicht bekannt
2006	17.973,58 €	17.973,58 €	22.860,00 €
2007	14.737,48 €	23.808,63 €	26.544,63 €



🕒 Problem 2:

Vorstandsbeschluss:

„Die zu erstattenden Reisekosten für Fahrten im Auftrage des Vereins zum Training und zu Spielen aller Mannschaften des Vereins können im Rahmen der zulässigen steuerlichen bzw. vereinsinternen Pauschalbeträge auf Antrag des Empfängers als Aufwandsspende bestätigt werden. Hier ist ein Maximalbetrag von 3.000 € pro Jahr pro Empfänger zu berücksichtigen.“





Anspruch nur bei Verzicht.

Keine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, somit keine ernstliche Vereinbarung.



Haftungsbescheid mit 30% des geltend gemachten Spendenbetrags

Unwissenheit statt grobes Verschulden.

Ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei Berücksichtigung von Vermögenswerten



Haftungsbescheid aufheben



Begründung:

- Voraussetzung für den Abzug ist, dass der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist und nach Erbringung der Leistung auf den Erstattungsanspruch bedingungslos verzichtet wird. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.





Begründung:

- Im Streitfall beruht der Aufwendungsersatz allein auf dem Vorstandsbeschluss. Ein solcher Vorstandsbeschluss ist jedoch weder ein Vertrag mit den Zuwendenden noch Teil der Satzung. Soweit die Finanzverwaltung und ein Teil der Literatur auch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss genügen lassen, kann der Senat dem daher nicht folgen.





Begründung:

- Aus dem Vorstandsbeschluss wird nicht hinreichend deutlich, wem der Kläger unter welchen Voraussetzungen einen Aufwendungsersatzanspruch für Reisekosten einräumen wollte. Auch der Anlass der Reisekosten war nicht beschränkt mit der Folge, dass z. B. auch für die Fahrten zum Training ein Reisekostenersatz in Betracht käme. [...] konnte vor dem Senat nicht erklären, wem und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten zustehen sollte. Dies spricht gegen die Ernsthaftigkeit der Zusage im Vorstandsbeschluss. Gleiches gilt hinsichtlich der Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs.





Begründung:

- Es liegt jedoch kein grob fahrlässiges Handeln des Vorstands vor. Nach ständiger BFH-Rechtsprechung handelt grob fahrlässig, wer die nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten gebotene und zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzt. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen, oder wenn er die einfachsten, ganz naheliegenden Überlegungen nicht anstellt.





Begründung:

- Dem Kläger ist aber das Verschulden seines damaligen steuerlichen Beraters zuzurechnen.



Finanzamt





Urteil des FG Niedersachsen vom 15.01.2015

- Kläger: Gemeinde
- Beklagter: Finanzamt



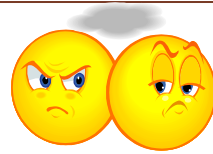
🔦 Problem:

M stellte Mitgliedern der FFW Zuwendungsbestätigungen über Geldleistungen aus und bestätigte, dass die Spende nur zu Feuerschutz, Arbeitsschutz und Unfallverhütung verwendet wird.

Diesen Zuwendungsbestätigungen lagen unentgeltlich/ehrenamtlich bereits erbrachte Arbeitsleistungen der einzelnen Mitglieder beim Bau des Feuerwehrgerätehauses zugrunde.

Die Höhe der im Einzelnen bestätigten Zuwendung richtete sich nach der Zahl der von dem jeweiligen Mitglied geleisteten Arbeitsstunden nach einem festgelegten Stundensatz.





Unrichtige Zuwendungsbestätigungen
in grob schuldhafter Weise ausgestellt.

Unwissenheit statt grobes Verschulden.
„M habe zwar den Sachverhalt unzutreffend rechtlich gewürdigt. Er habe dabei aber nicht grob schuldhaft gehandelt. Die steuerrechtliche Frage zu berücksichtigender Aufwandspenden sei nicht derart einfach gelagert, dass einem Verwaltungsmitarbeiter, der diese unzutreffend beantworte, ein grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen sei.“



Haftungsbescheid mit 30% des geltend gemachten Spendenbetrags



Haftungsbescheid aufheben





Begründung:

Das Verhalten des M bei der Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen sei, entgegen der Auffassung der Klägerin, als grob schuldhaft anzusehen. Selbst wenn es zuträfe, dass M keine Kenntnisse in Bezug auf die steuerliche Abgrenzung von Geld-, Sach- und Aufwandsspenden habe, so wäre der Einsatz eines solchen Mitarbeiters für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen an sich schon grob fahrlässig.





Begründung:

Der Gesetzgeber hat durch die Vorschriften der § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG versucht, ehrenamtliches Engagement insoweit zu stärken, als Einnahmen aus solchen Betätigungen bis zu einer bestimmten Höhe steuerbefreit und damit gegenüber anderen Einnahmen privilegiert sind. Vorschriften, die unentgeltliche ehrenamtliche Arbeit, also ohne Einnahmen, durch steuerrechtliche Privilegierungen fördern sollen, finden sich hingegen **nicht**.





Begründung:

Da unentgeltliche ehrenamtliche Arbeit allein in Deutschland täglich millionenfach geleistet wird, handelt es sich auch nicht, wie die Klägerin meint, um eine sich selten stellende und schwierig zu beantwortende steuerliche Fragestellung, sondern um ein Wissen, dass von jeder mit der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen befassten Person erwartet werden kann und muss.

Dies gilt bereits z. B. für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände gemeinnütziger Vereine, muss aber umso mehr gelten, wenn, wie im Streitfall der Mitarbeiter der Klägerin M, die für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zuständige Person hauptberuflich mit dieser Aufgabe befasst ist.





Begründung:

Die Gesamtumstände des Einzelfalls lassen nach Auffassung des Gerichts sogar den Schluss zu, dass den Mitgliedern der FFW für ihre Arbeitsstunden die Zuwendungsbestätigungen selbst quasi als Entgelt, nämlich in Form der dadurch erzielbaren Steuervorteile, zugesagt worden waren. Um eine solche Zusage abgeben zu können, dürfte im Vorfeld eine Abstimmung mit der Klägerin und den dort zuständigen Personen stattgefunden haben.





Begründung:



Finanzamt



Haftungsausschluss

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte.
- Die vorliegende Präsentation gibt meine Interpretation der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.
- Ich bin nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen die ich in dieser Präsentation behandelt habe.
- Ich übernehme keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation, sowie für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Copyright: Sandra Oechler - Alle Rechte vorbehalten.

Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit meiner vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.





www.vereinsberatung-oechler.de



Xing-Gruppe „Vereinswelt“



Handbuch für den Vereinsvorsitzenden

Co-Autor der Loseblattsammlung; ca. 10 Aktualisierungen pro Jahr.



USt direkt digital

Co-Autor des Fachmagazins für Steuerberater.



Verein+

Ihnen fehlt die Manpower, um alle Aufgaben in Ihrem Verein zu erledigen? Sie verfügen nicht über die nötigen finanziellen Ressourcen für eine erfolgreiche Vereinsarbeit? Oder möchten Sie Ihren Verein generell professionalisieren? Dann ist Verein+ die optimale Verstärkung für Ihr Team!



Steuerberatung

Sandra Oechler



Sandra Oechler

Steuerberaterin
Diplom-Kauffrau

Postfach 12 45
63642 Büdingen

Tel.: 06045/952222
Fax: 06045/952221

URL: www.vereinsberatung-oechler.de
E-Mail: info@vereinsberatung-oechler.de